

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c19a37e-d2a1-3283-a1a6-c161cb9d5a2f>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel
Amtliche Abkürzung	TRGS 612
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 8 TRGS 612 - Verwendungsbeschränkungen

8.1 Geltende Bestimmungen

(1) Für dichlormethanhaltige Abbeizmittel besteht auf Grund der Kennzeichnung mit R 40 nach [§ 4 Chemikalienverbotsverordnung](#) ein Selbstbedienungsverbot. [\[10\]\[1\]](#)

(2) Die Einleitung dichlormethanhaltiger Abwässer ist auf Grund des AOX-Gehaltes (Gehalt an adsorbierbaren organischen Halogenverbindungen) in vielen Bundesländern und Kommunen reglementiert.

8.2 Empfehlungen

(1) Es wird empfohlen, dichlormethanhaltige Abbeizmittel nicht mehr einzusetzen. Sofern die technische Prüfung nach [Nummern 6](#) und [7](#) ergeben hat, daß der Einsatz dichlormethanhaltiger Abbeizmittel notwendig ist, weil keine technisch geeigneten Ersatzprodukte und -verfahren zur Verfügung stehen, müssen die in [Nummer 9](#) genannten Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Darüber hinaus wird empfohlen, im nicht gewerblichen Bereich dichlormethanhaltige Abbeizmittel nicht mehr einzusetzen.

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ([Chemikalienverbotsverordnung](#)) vom 14. Oktober 1993

